

Rahmenkonzept der
öffentlichen Jugendhilfeträger im Münsterland zur

Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Anlass und Fragestellung	4
3	Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung	6
4	Qualitätsentwicklung als Pflichtaufgabe des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.....	7
5	Qualitätsfelder und -kriterien der Betreuung in Kindertageseinrichtungen	7
5.1	Qualitätsfeld 1: Partizipation und Beteiligung von Kindern	7
5.2	Qualitätsfeld 2: Personal / Personalentwicklung	9
5.3	Qualitätsfeld 3: Gesundheitsförderung von Kindern und Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen (Salutogenese)	10
5.4	Qualitätsfeld 4: Erziehungspartnerschaft mit Eltern	12
5.5	Qualitätsfeld 5: Übergänge (Kitaeintritt und Übergang in die Schule).....	14
5.6	Qualitätsfeld 6: Chancengerechtigkeit für alle Kinder	16
5.7	Qualitätsfeld 7: Sprachbildung und -förderung	18
5.8	Qualitätsfeld 8: Kinderschutz.....	20
5.9	Qualitätsfeld 9: Flexibilität von Betreuungszeiten.....	21
5.10	Qualitätsfeld 10: Pädagogische Konzeption.....	22
5.11	Qualitätsfeld 11: Kooperation / Verankerung im Sozialraum	24
6	Qualitätsfelder und -kriterien der Betreuung in der Kindertagespflege	26
6.1	Qualitätsfeld 1: Persönliche Grundvoraussetzungen für den Bereich Kindertagespflege	26
6.2	Qualitätsfeld 2: Räumliche Ausstattung/Räumlichkeiten.....	27
6.3	Qualitätsfeld 3: Konzeption der Tagespflegestellen und deren Umsetzung in die tägliche Praxis	28
6.4	Qualitätsfelder und – kriterien für Großtagespflegestellen	31
7	Der Qualitätsdialog als Verfahren der Qualitätsentwicklung	31

1 Präambel

Die Ermöglichung früher Bildung und die Eröffnung des Zugangs hierzu hat für das Aufwachsen und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eine zentrale Bedeutung. Aus diesem Grund und zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben die Kommunen im Münsterland in den zurückliegenden Jahren große Aufwendungen darauf verwandt, das Tagesbetreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe als Träger von Tagesbetreuungsangeboten wurde und wird ein differenziertes Angebot geschaffen, das den vielfältigen Belangen von Familien und ihren Kindern entspricht. Zudem resultiert aus dem seit dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für die unter Dreijährigen ein stetiger Zuwachs der Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsmöglichkeiten. Bildung, Betreuung, Erziehung stellen die Kernelemente dieses Angebotes dar. Die Einbindung in das Regionalprojekt Marke Münsterland beschreibt ferner den Willen der Kommunen im Münsterland, für die Tagesbetreuung von Kindern unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einheitliche und vergleichbare Qualitätsmaßstäbe zu definieren.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für ein quantitativ und qualitativ gut entwickeltes Tagesbetreuungsangebot. Die Bereitstellung des Angebotes erfolgt weitestgehend durch die Träger der freien Jugendhilfe. Dabei haben die Kommunen ein hohes Interesse daran, dass allen Eltern und ihren Kindern dieses Angebot in gleichbleibender Güte und Beschaffenheit offeriert werden kann. Vor allem steht dabei das Kind mit seinen Entwicklungsbedürfnissen im Mittelpunkt. Eine gut ausgebaute und fachlich fundierte Tagesbetreuung in Kitas oder Kindertagespflege trägt wesentlich dazu bei, dass sich Kinder außerhalb ihrer Herkunftsfamilie unter den Aspekten von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe entwickeln können. Nicht zuletzt ist eine gut ausgebaute Tagesbetreuung für Kinder konstituierendes Merkmal einer staatlichen Verantwortungsgemeinschaft im Kontext Politik, öffentliche Verwaltung und Zivilgesellschaft. Vor diesem Hintergrund haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Münsterland das Rahmenkonzept für die Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung für Kinder als Grundlage für einen fachlich orientierten Qualitätsdialog entwickelt.

2 Anlass und Fragestellung

Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen Kindesalter als Planungs- und Gestaltungsaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe hat in den zurückliegenden Jahren eine sehr wesentliche Bedeutung erhalten. Seit Bestehen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr gilt dies zunächst in quantitativer Hinsicht. Der intensive Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege hat eine nahezu flächendeckende Angebotsinfrastruktur geschaffen. Die Entwicklung dürfte hier allerdings noch nicht abgeschlossen sein. Festzustellen ist, dass stetig mehr Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten. Das Einstiegsalter der zu betreuenden Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nimmt dabei kontinuierlich ab. Bereits zum 01. März 2014 lag die Inanspruchnahmequote für die 2 bis unter 3jährigen in NRW bei nahezu 50%, mit steigender Tendenz. Schon daran wird deutlich, dass Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen Kindesalter als Teil des Bildungssystems nicht nur unter quantitativen Gesichtspunkten betrachtet werden kann.

Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen Kindesalter wirkt elementar. Von einer qualitativ guten Beschaffenheit und Wirkung dieser drei Bereiche im frühen Kindesalter sind positive Impulse für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu erwarten. Im engen Zusammenwirken mit den Familien werden in diesem Zeitraum sehr wichtige Grundlagen für die Bildungskarrieren bis weit ins Schul- und Jugendalter respektive bis ins Erwachsenenalter hinein gelegt. Das einzelne Kind mit seinen Entwicklungsbedürfnissen, Erfahrungen und Respektierung seines Wohls (Kindeswohl) steht im Mittelpunkt dieser Entwicklung.

Nach dem quantitativen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den außerfamiliären Betreuungsformen für Kinder handlungsleitend für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Referenzrahmen

Ausgehend von der grundsätzlich definierten Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Leistungsbereiche der Jugendhilfe (§§ 79 ff. SGB VIII/Kinderbildungsgesetz NRW) haben die Jugendämter im Münsterland das Rahmenkonzept zur Qualitätsentwicklung in der Kin-

dertagesbetreuung entwickelt. Zur Einschätzung der Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung (Bildung, Betreuung, Erziehung) soll hiermit ein Bezugspunkt hergestellt werden. Ziel des Referenzrahmens ist es weiterhin, eine regionale Orientierung und Verbindlichkeit zu gewährleisten. Der Referenzrahmen beschreibt elf Qualitätsfelder. Diesen Qualitätsfeldern sind entsprechende Qualitätskriterien zugeordnet. Dabei wurden aktuelle Leitlinien und Empfehlungen hinsichtlich einer Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung für Kinder einbezogen.

Vielfalt der Angebotsstruktur

Qualitätsentwicklung im Gestaltungsbereich der Tagesbetreuung für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bewegt sich in einem durch Pluralität und Vielfältigkeit geprägten Aufgabenbereich der Jugendhilfe. Vielfalt meint die unterschiedliche Angebotsstruktur in Ausrichtung und Konzeption der Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese erstreckt sich von einer kirchlich-religiös geprägten Trägerschaft über nicht konfessionelle Freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Träger bis hin zu Elterninitiativen. Diese Vielfalt in Trägerschaft und Ausrichtung bildet eine wesentliche Ressource des Tagesbetreuungsangebotes für Kinder. Die Vielfalt des Angebotes mit qualitätssichernden Verfahren des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu verknüpfen ist eine wesentlich schwierigere Aufgabe. Aus Sicht des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist dabei zu beachten, dass die Freien Träger der Jugendhilfe jeweils für ihren eigenen Verantwortungsbereich bereits jetzt valide Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung organisationsintern festschreiben und fortentwickeln. Dies ist Teil der fachlichen Verantwortung und somit Trägerhoheit. Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Prozessen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist es nicht, in die Binnenverantwortung der Freien Träger der Jugendhilfe einzugreifen. Vielmehr soll es darum gehen, im Rahmen eines Qualitätsdialoges zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Angebotsträger der Tagesbetreuung von Kindern die qualitative Situation in den jeweiligen Einrichtungen zu erörtern und gemeinsam zu bewerten. Nach diesem Verständnis ist Qualitätsentwicklung somit stets ergebnisoffen. Der erarbeitete Referenzrahmen Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung stellt hierfür die fachliche Grundlage dar.

3 Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung

Die Qualitätsentwicklung im Kontext der Tagesbetreuung für Kinder orientiert sich, wie dargelegt, an der Trias Erziehung, Bildung und Betreuung. Jeder Bereich bildet einen eigenen Wirkungskreis; die drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft. Das Kind als ganze, eigene Persönlichkeit und seine Umwelt stehen dabei im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Das Kind soll für ein selbstbestimmtes Leben befähigt und in der Entfaltung seiner ganzen Persönlichkeit gefördert und unterstützt werden. Somit umfasst der Begriff Qualität und Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung für Kinder das gesamte sozialpädagogische Handeln in diesem Aufgabenfeld mit dem Ziel, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bestmöglich zu gestalten und umzusetzen.

Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung für Kinder ist als dauerhafter Prozess zu verstehen. Akteure dieses Prozesses sind das Kind, die Eltern, die Fachkräfte, die Trägervertreter, das soziale Umfeld (Stadtteil, Gemeinde etc.) und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eltern als Erziehungsverantwortliche und Personensorgeberechtigte für ihr Kind stehen eine wichtige Funktion und Rolle in der Qualitätsentwicklung zu. Eltern geben in ihrer Verantwortung das Kind in eine Betreuungssituation. Sie erwarten dabei mit Recht verlässliche, fördernde und das Kind schützende Strukturen. Von daher ist die Einbindung des Elternwillens und deren Mitwirkung am Verfahren ein wesentlicher Baustein jeglicher Qualitätsdefinition und Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung für Kinder.

4 Qualitätsentwicklung als Pflichtaufgabe des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung ergibt sich für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus §§ 79, 79a des SGB VIII und den konzeptionellen Vorgaben nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (vgl. Abschnitte 2 und 3 des KiBiz). Der Öffentliche Träger der Jugendhilfe hat für seinen Zuständigkeitsbereich hierzu entsprechende Grundsätze zu entwickeln und Verfahren abzustimmen. Qualitätsentwicklung mit Blick auf die Kindertagesbetreuung für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege ist somit nicht beliebig, sondern verpflichtender Bestandteil der jugendhilferechtlichen kommunalen Gesamtverantwortung. Die Qualitätsentwicklung des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in diesem Sinne geht über die Feststellung quantitativer Bedarfe und Auskömmlichkeitsfeststellungen hinaus. Erarbeitet werden vielmehr Aussagen zur Güte und angemessenen Wirksamkeit, hier konkret bezogen auf die Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Qualitätsentwicklung trägt daher auch wesentlich zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung bei, indem relevante Befunde für die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes festgestellt werden. Qualitätsentwicklung mit Blick auf die Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erzeugt somit immer auch eine doppelte Relevanz. Zum einen erfolgt ein Austausch über die qualitative Entwicklung in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. im Dialog zwischen der Tagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege. Zum anderen liefert dieses Verfahren stetig Informationen zur fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches Tagesbetreuung. Nicht zuletzt bedingt sich hierdurch auch eine Aufgabenpräzision beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

5 Qualitätsfelder und -kriterien der Betreuung in Kindertageseinrichtungen

5.1 Qualitätsfeld 1: Partizipation und Beteiligung von Kindern

Partizipation bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe bzw. Mitbestimmung. Partizipation steht hier für das Sich-Einbringen von Kindern und

die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungs-, Willensbildungs- und Handlungsprozesse, die das gemeinsame Zusammenleben in der Kindertageseinrichtung sowie das Lebensumfeld von Kindern betreffen. Die Einflussnahme der Kinder kann zum Beispiel durch die Erstellung von gemeinsamen Regeln, das festzulegende Tagesprogramm oder die Raum(um)gestaltung erfolgen.

Dabei ist Partizipation keine zusätzliche Aufgabe, die es zu erbringen gilt. Kinder zu beteiligen, ermöglicht vielmehr zentrale Aufgaben von Kindertageseinrichtungen angemessen und wirkungsvoll umzusetzen. So gilt Partizipation als

- „Schlüssel für gelingende Bildungsprozesse“, da Bildung ohne die aktive Beteiligung unmöglich ist
- ein Beitrag zur Resilienzförderung bei Kindern, von der insbesondere Kinder in schwierigen Lebenslagen profitieren
- die Basis dafür, eine demokratische politische Bildung von Kindern zu fördern.

Qualitätskriterien zur Partizipation und Beteiligung von Kindern

Grundlagen: §13 KiBiz §45 (2) SGB VIII, LWL/LVR „Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom Juli 2014), mehr Chancen durch Bildung von Anfang an“. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. UN Kinderrechtskonvention

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Mitsprache und Mitwirkung von Kindern	Die KiTa bietet Kindern die Möglichkeit, Meinungen, Interessen, Wünsche zu äußern. Es existieren konkrete Beteiligungsformen, wie Kinder und Fachkräfte ihre Anliegen verhandeln (bspw. Stuhlkreise und systematisierter Umgang mit widersprüchlichen Interessen).	
Kriterium 2:	Die Mitarbeitenden sind über	Es werden Aktionstage zu den Kinder-

Kinderrechte	die Kinderrechte informiert und sorgen für die Umsetzung. Die Vorgehensweise ist in der Konzeption schriftlich verankert.	rechten veranstaltet.
Kriterium 3: Beschwerdemanagement	Die KiTa verfügt über ein dokumentiertes Beschwerdemanagement.	Die Zufriedenheit von Kindern wird regelmäßig abgefragt.

5.2 Qualitätsfeld 2: Personal / Personalentwicklung

Das Personal in Kindertageseinrichtungen stellt den entsprechenden Schlüssel für eine gute Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar. Nur gut geschultes, ausreichendes Personal ist in der Lage, gute pädagogische Qualität zu gewährleisten.

Durch die gestiegenen Anforderungen im Elementarbereich – wie bspw. U3 Ausbau, demografischer Wandel, Flexibilisierung von Betreuungsangeboten – ist der Personalentwicklung (inkl. dem Arbeitsschutz vgl. hierzu Qualitätsfeld 11) zur Qualitätsentwicklung ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zentrale Elemente stellen hierbei die Qualifizierung und die Schärfung des professionellen Selbstbildes von pädagogischen Fachkräften dar.

Qualitätskriterien zum Personal/ zur Personalentwicklung

Grundlagen: §19 KiBiz, Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz), LWL/LVR Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Personalbeschaffung	Der Träger entwickelt einen jährlichen Personal- und Stellenplan.	
Kriterium 2: Personaleinsatz	Die KiTa verfügt über eine Dienstplanung, die sicherstellt,	Der Träger verfügt über einen Personal- und Vertretungspool und ein Netzwerk.

	dass die vorgeschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber Eltern, öffentlichen Trägern und Mitarbeitenden erbracht werden. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von pädagogischen Vollzeit und Teilzeitkräften (Empfehlung LWL: 50% päd. Vollzeitstellen). Zudem liegt eine Urlaubsplanung und Vertretungsregelung vor.	
Kriterium 3: Fortbildungs- und Personalentwicklungskonzept	Die pädagogisch Mitarbeitenden der KiTa bilden sich regelmäßig fort und haben entwicklungspsychologische Kenntnisse.	Der Träger verfügt über ein Fortbildungskonzept und setzt dieses um.
Kriterium 4: Teamentwicklung	Unterschiedliche Kompetenzbereiche bilden sich in der Teamstruktur ab	Es stehen externe Supervisoren / Coachs zur systematischen Teamentwicklung zur Verfügung.

5.3 Qualitätsfeld 3: Gesundheitsförderung von Kindern und Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen (Salutogenese)

Zur Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern gehört es zunehmend, Kinder in schwierigen Lebenslagen aufzufangen und zu unterstützen, ihnen Alternativen zu umstrittenen Vorbildern und ungesunden Verhaltensweisen anzubieten.

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, Kinder stark zu machen – auch und gerade gegen die Gefahr von Fehlernährung, Bewegungsarmut und Sucht. Deshalb ist die Gesundheitsförderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist als Arbeitgeber für den Aufbau und die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements verantwortlich, das sowohl die physische, als auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten berücksichtigt.

Aufgrund der erheblich gestiegenen Anforderungen, dem demografischen Wandel und dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel muss der Gesundheitsförderung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass sich der Gesundheitsstatus von Beschäftigten in den erzieherischen Berufen besonders bedenklich darstellt. Eine besondere Risikogruppe stellen hierbei die LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen dar.

Ein gut etabliertes betriebliches Gesundheitsmanagement ist letztlich vor allem deshalb von hoher Bedeutung, weil nur psychisch stabile und gesunde Mitarbeitende auch gute pädagogische Arbeit leisten können. Für eine adäquate Förderung des Kindes und die Zusammenarbeit mit Eltern ist die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten daher unabdingbar.

Qualitätskriterien zur Gesundheitsförderung von Kindern und Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen (Salutogenese)

Grundlagen: § 5 ArbSchG

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Konzeptionelle Verankerung der Gesundheitsförderung	Der Träger der Kindertageseinrichtung konkretisiert in der Konzeption, wie diese die Gesundheit fördert. Dabei wird sowohl die physische (Bewegung und Ernährung) als auch die sozial-emotionale Gesundheit berücksichtigt	Die KiTa verfügt über eine externe Zertifizierung, die den Schwerpunkt im Bereich Ernährung, Bewegung, Gesundheit beinhaltet (Weiterentwicklung)
Kriterium 2: Gesundheitsprävention	Die KiTa weist die Eltern auf anstehende Untersuchungen hin.	Die KiTa kooperiert mit Krankenkassen oder anderen Partnern in Fragen der Kindergesundheit.
Kriterium 3: Gefährdungsbeurteilungsana-	Der Träger kennt als Arbeitgeber seine Verpflich-	Der Träger führt regelmäßig anonymisierte Mitarbeitendenbefragungen zur Ermitt-

lyse	tungen nach § 5 ArbSchG und nimmt diese pflichtgemäß wahr.	lung des physischen und psychischen Gesundheitsstatus der Beschäftigten durch.
Kriterium 4: Mobilier; Arbeitsmittel	Der Träger sorgt für ein adäquates erwachsenengerechtes Mobiliar (bspw. ErzieherInnenstühle). Darüber hinaus stehen adäquate Arbeitsmittel zur Verfügung (bspw. Wickeltische).	
Kriterium 5: Physische und psychische Gesundheitsprävention	Der Träger organisiert entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung adäquate Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (bspw. Gesundheitszirkel, Stresspräventionskurse, Rückenschule). Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur psycho-sozialen Prävention.	Der Träger organisiert oder vermittelt Maßnahmen zur Regeneration (bspw. Oasentage, Betriebssport, Gewichtsreduktionskurse, Anti-Raucher Kurse).

5.4 Qualitätsfeld 4: Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Neben der direkten Arbeit am Kind, stellt die konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern die wesentlichste Aufgabe von pädagogischen Fachkräften dar. Für sie sind die Informationen der Eltern über das Kind für eine gute pädagogische Arbeit unabdingbar. Dies hilft das Verhalten von Kindern entsprechend zu verstehen.

Auch die zunehmende Unsicherheit von Eltern im Umgang und in der Erziehung ihres Kindes bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen. Elternbildung und die Vermittlung von adäquaten Bildungsangeboten für Eltern sind daher wichtig und notwendig.

Qualitätskriterien zur Erziehungspartnerschaft mit Eltern:

Grundlagen: §§ 8, 45 SGB VIII, 9a, 11, 13 KiBiz

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Erfassung der Elternzufriedenheit	Regelmäßig wird die Elternzufriedenheit an Hand eines systematisierten Verfahrens erfasst.	Die Ermittlung der Elternzufriedenheit erfolgt jährlich.
Kriterium 2: Entwicklungsgespräche	Es finden mindestens 1x jährlich individuelle Entwicklungsgespräche mit den Eltern statt.	Die KiTa wendet spezifische Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren an, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern entsprechen.
Kriterium 3: Beschwerdemanagement	Die Kindertageseinrichtung verfügt über ein systematisiertes und in der Konzeption verankertes Beschwerdemanagementsystem.	Die Kindertageseinrichtung verfügt über externe Mediatoren, die im Konfliktfall schlichten.
Kriterium 4: Elternberatung	Die KiTa verfügt über ein schriftliches Konzept zur Beratung von Eltern in Erziehungsfragen. Dieses umfasst auch niederschwellige Beratungen.	
Kriterium 5: Elternversammlung	Die Kindertageseinrichtung ruft bis zum 10.10. eines jeden Jahres die Elternversammlung ein.	
Kriterium 6: Elternbeirat	Die Elternversammlung wählt auf der Grundlage der Geschäftsordnung den Elternbeirat. Die Leitung und der Träger informieren über die Beteiligungsrechte des Elternbeirats und melden die Vertreter des Elternbeirats dem zuständigen Jugendamt. Sie verweisen auf die Versammlung der Elternbeiräte, die in der Zeit vom 11.10. bis zum 10.11. den Ju-	Pro Gruppe/pro 20 Kinder sollen sich 2 Elternvertreter wählen lassen.

	gendamtselternbeirat wählt.	
Kriterium 7: Rat der Kindertageseinrichtung	Der Rat der Kindertageseinrichtung (Vertreter des Trägers; Leitung und Vertreter des Elternbeirats) tagt jährlich.	Der Rat der Tageseinrichtung gibt sich eine Geschäftsordnung

5.5 Qualitätsfeld 5: Übergänge (Kitaeintritt und Übergang in die Schule)

Der Übergang vom Elternhaus in die Kindertagesbetreuung ist eine wichtige Phase der kindlichen Entwicklung. Während der Eingewöhnungszeit ist es notwendig, Kindern in dieser sensiblen Übergangsphase entsprechenden Halt zu geben, indem bspw. Kinder von ihrer Bezugsperson – in der Regel einem Elternteil – anfänglich begleitet werden. Dies gibt Kindern die Gelegenheit, in die Situation hinein zu wachsen und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Die Einbeziehung der Eltern in die Eingewöhnungsphase, die individuell an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen ist, stellt ein wesentliches Merkmal für die Qualität der KiTa dar. Diese frühen Bindungsbeziehungen sind für das Bindungsverhalten des weiteren Lebens wesentlich.

Der Übergang zwischen dem Bildungsbereich der KiTa in die Grundschule stellt ein weiteres einschneidendes Erlebnis in der Biografie des Kindes dar. Das Kind verlässt seinen gewohnten Bezugsrahmen (bspw. KiTa, Peer-Gruppe, Zeitsettings, Lerndidaktik, Bezugspersonen). Um einen gelungenen Übergang zu erzielen, sind entsprechende Bemühungen von beiden Bildungsinstitutionen notwendig.

Aufgabe von KiTa und Grundschule ist es, die Eltern in ihrer Rolle als die zentrale Begleitperson zu stärken und ihnen Anregungen für einen guten Übergang zu vermitteln. Ziel ist die partizipative und inklusive Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule und eine gemeinsame Bildungsverantwortung durch institutionenübergreifende Rahmenkonzepte für den Elementar- und Primarbereich.

Qualitätskriterien zu Übergängen (Kitaeintritt und Übergang in die Schule)

Grundlagen: § 14 KiBiz, Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Konzept zum Eingang/Start in die KiTa	Die KiTa hat ein Konzept für eine angemessene, auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes angepasste Eingewöhnungsphase. Somit können die Kinder eine sichere Beziehung zur pädagogischen Fachkraft aufbauen.	Die KiTa hat verschiedene Modelle zur Eingewöhnungsphase. Die Eingewöhnung wird gemeinsam mit den Eltern reflektiert. .
Kriterium 2: Konzept zum Übergang von der KiTa in die Grundschule	Die KiTa verfügt über ein Konzept zum Übergang zwischen KiTa und Grundschule. Das Konzept wurde gemeinsam mit den umliegenden Grundschulen im Sinne einer gemeinsamen Bildungsverantwortung erarbeitet. Dazu gehört die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen.	
Kriterium 3: Einbezug der Eltern	Die KiTa führt bei Aufnahme des Kindes ein ausführliches Aufnahmegespräch mit den Eltern durch. Für den Übergang in die Schule hat die KiTa Strategien entwickelt, die den Übergang erleichtern sollen. Gemeinsame Veranstaltungen von KiTa und Grundschule für Eltern finden statt.	
Kriterium 4: Regelmäßiger Austausch zwischen KiTa und Grundschule	Die Mitarbeitenden der KiTa tauschen sich jährlich mit den Lehrkräften der umliegenden Schulen aus.	Eine kontinuierliche gegenseitige Information über Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte sowie wechselseitige Hospitationen von LehrerInnen und Fachkräften finden statt. Hinzu kommen wechselseitige Besuche der Kindergarten- und Schulkinder.

<p>Kriterium 5: Gemeinsame Bildungsphilosophie für den Elementar- und Primarbereich sowie Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Die KiTa und Grundschule planen und führen gemeinsam pädagogi- sche Angebote für Kinder durch. Die LehrerInnen und Fachkräfte bilden sich gemeinsam fort.</p>	
---	--	--

5.6 Qualitätsfeld 6: Chancengerechtigkeit für alle Kinder

Eine Pädagogik der Chancengerechtigkeit schätzt die Vielfalt und individuelle Persönlichkeit von Kindern. Inklusion grenzt sich von folgenden Ansätzen zur Gestaltung von Lernumgebungen ab:

- Exklusion bedeutet die Trennung und den Ausschluss
- Segregation meint die Ausgliederung nach bestimmten Fähigkeiten (bspw. in bestimmte Fördereinrichtungen)
- Integration fügt bisher Getrenntes zusammen. Demnach lernen Kinder zusammen – jedoch eher nebeneinander.

Inklusion (lat. Includere: einschließen) schließt demgegenüber alle Kinder in ihrer Einzigartigkeit ein und geht davon aus, dass Lernen von- und miteinander unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen möglich ist.

„Inklusion verlangt den Blick auf die ganze Persönlichkeit des Kindes. Unterschiede zwischen Kindern bezüglich der Interessen, des Wissens, der Fähigkeiten, des familiären Hintergrundes, der Sprache im Elternhaus, der Begabung oder der Beeinträchtigung werden zu Potentialen für die Förderung von Lernen und Spiel.“ (GEW: Index für Inklusion S. 15, 2014)

Nicht einzelne Kinder sollen in ein bestehendes System integriert werden, sondern es geht um die Schaffung eines umfassenden Systems, zu dem alle Kinder einen gleichberechtigten Zugang haben. Die daraus entwickelten Angebote sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich allen Kindern die Teilhabe ermöglichen.

Wie z.B. auch:

- Kinder mit Behinderungen
- Kinder aus benachteiligten Milieus
- Kinder aus anderen kulturellen Kontexten (Migration)
- Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erlernen
- Kinder mit traumatischen Erfahrungen (bspw. Verlust der Eltern, aus Kriegsgebieten)
- Kinder unterschiedlichen Alters in einer Gruppe
- Kinder mit besonderen Talenten

Qualitätskriterien zur Chancengerechtigkeit für alle Kinder

Grundlagen: § 13 KiBiz, LWL Richtlinien Integration, Personalvereinbarung

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
<p>Kriterium 1: Konzeptionelle Verankerung</p>	<p>In der Konzeption der KiTa ist die Förderung der Chancengerechtigkeit für alle Kinder verankert. Es wird dargestellt, wie die Inklusion aller Kinder gelingt. Es wird zudem dargestellt, wie sich die Kooperation mit anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet, um den besonderen Bedarfen eines jeden Kindes gerecht zu werden.</p> <p>In dem Konzept der Kita ist die Chancengerechtigkeit für alle Kinder schriftlich fixiert.</p>	<p>Die KiTa organisiert einen Gesprächskreis zum Austausch zwischen allen relevanten Akteuren zur Inklusion. Dabei werden neben den Themen Behinderung auch inklusive Themen, wie gendersensible Erziehung, Interkulturalität und altersgemäße Erziehung thematisiert.</p>
<p>Kriterium 2: Bildungs -und Dokumentationssystem</p>	<p>Die KiTa verfügt über ein standardisiertes Bildungs- und Dokumentations-system, das die individuellen Lern-</p>	<p>Die KiTa wendet spezifische Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren an, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern entsprechen</p>

	<p>und Bildungsfortschritte eines jeden Kindes mindestens 1-2x jährlich erfasst.</p> <p>Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtungen im Aufbau eines Beobachtungs- und Dokumentationssystems.</p>	
<p>Kriterium 3: Individuelle Förderung</p>	<p>Die Einrichtung verfügt über Methoden, die eine individuelle Entwicklungsförderung ermöglichen.</p>	
<p>Kriterium 4: Supervision / Intervention</p>	<p>Die KiTa verfügt über ein Instrument der kollegialen Beratung</p>	<p>Den Mitarbeitenden wird die Möglichkeit der externen Supervision ermöglicht.</p>
<p>Kriterium 5: Qualifizierung von Fachkräften</p>	<p>Für Kindern, die nach §§ 53, 54 SGB XII über eine Anerkennung einer Behinderung, verfügen, wird mindestens eine Fachkraft (Qualifizierung als staatl. anerk. Heilpädagogin oder durch eine äquivalente Ausbildung) bereitgestellt.</p>	<p>Kontinuierliche Weiterentwicklung der Fachkräfte durch Fortbildungen.</p>
<p>Kriterium 6: Reflexion</p>	<p>Die Mitarbeitenden reflektieren mit geeigneten Methoden ihre Haltung gegenüber inklusiven Angeboten.</p>	<p>Die KiTa ist in einem Netzwerk verankert, das den Austausch und die Reflexion aller am Inklusionsprozess Beteiligten ermöglicht und die Weiterentwicklung des Prozesses unterstützt.</p>

5.7 Qualitätsfeld 7: Sprachbildung und -förderung

Sprachbildung und -förderung nehmen im Elementarbereich eine Schlüsselrolle ein. Sprache hat die wichtige Funktion der Mitteilung und Verständigung sowie des Ausdrucks und der Äußerung von Bedürfnissen. In Nordrhein-Westfalen wird mit der zweiten KiBiz- Revision das Konzept der alltagsintegrierten Sprachförderung in die Umsetzung gebracht. Wesentliches Element des Konzepts ist es, die Sprachbildung an den unmittelbaren Lebenserfahrungen der Kinder und Eltern zu orientieren.

Qualitätskriterien zur Sprachbildung und –förderung

Grundlagen: §13 KiBiz, Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen (letzte Fassung von 2014), Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Sprachförderkonzeption und Sicherung der Umsetzung	Die KiTa hat ein Konzept, das sicherstellt, dass Sprache in Alltagssituationen einbezogen wird. Das Konzept orientiert sich an den Stärken und Schwächen der Kinder. Die KiTa stellt sicher und belegt, wie dieses Konzept umgesetzt wird. Die Mehrsprachigkeit von Kindern wird anerkannt und gefördert.	Die Kinder erlernen eine Fremdsprache nach dem Immersionsprinzip(Sprachbad im Alltag). Bilingualität verleiht den Kindern neben der Fähigkeit, sich in zwei Sprachen ausdrücken zu können, eine hohe Sprachkompetenz.
Kriterium 2: Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren	Die KiTa differenziert zwischen prozessbegleitenden Beobachtungsverfahren für Unter Dreijährige und Über Dreijährige und wendet die zertifizierten Verfahren nach dem Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung an.	Die KiTa verfügt über weitere spezifische Testverfahren zur Sprachbildung.
Kriterium 3: Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte	Es wird angestrebt, dass mindestens 50 % der Mitarbeitenden nach dem Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung geschult sind.	In der Einrichtung ist eine Sprachförderbeauftragte benannt, die sich kontinuierlich mit den fachlich aktuellen Sprachfördermethoden beschäftigt. Sie verfügt über eine besondere Zusatzqualifikation im Bereich Sprache. Die Sprachförderbeauftragte besucht jährlich Fortbildungen.
Kriterium 4: Kinder mit förderbedürftigem deutschen Sprachvermögen.	Es wird auf die besonderen Sprachbildungsbedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf (Kinder mit Deutsch als Zweit-	Eltern werden durch spezifische Programme in das Sprachbildungsprogramm integriert.

	sprache u. ä.) eingegangen. Der Förderplan für diese Kinder wird schriftlich festgehalten und ist konzeptionell verankert.	
Kriterium 5: Pädagogische Konzeption	Das Sprachförderkonzept ist in der pädagogischen Konzeption verankert.	Die Einrichtung hält eine vertiefte schriftliche Darstellung über Sprachfördermaßnahmen vor und reflektiert darin die eigene Position.

5.8 Qualitätsfeld 8: Kinderschutz

Kindertageseinrichtungen sind im Rahmen des Kinderschutzes ein zentraler Akteur. Bei Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen, müssen sich die Mitarbeitenden frühzeitig im Team beraten. Neben dem gesetzlich geforderten Schutzauftrag gegenüber den Kindern sind solche Beratungen auch eine Möglichkeit, die psychische Entlastung des einzelnen Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Bei schwerwiegendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Kooperation mit dem Jugendamt zwingend.

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wird insbesondere auch Wert auf die Stärkung des präventiven Kinderschutzes gelegt.

Qualitätskriterien zum Kinderschutz:

Grundlagen: § 8a / 8b SGB VIII, Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG))

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Gesetzliche Regelungen	Den Mitarbeitenden sind die aktuellen Regelungen zum Kinderschutz in vollem Umfang bekannt.	Die KiTa informiert Eltern und andere Akteure über Verfahren und Vorgehensweisen im Kinderschutz.
Kriterium 2: Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)	Allen Mitarbeitenden ist die Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) bekannt.	

Kriterium 3: Verfahren	Die KiTa verfügt über ein systematisiertes Verfahren wie beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dieses Verfahren definiert Schwellenwerte, ab wann eine unmittelbare Reaktion erforderlich ist. Das Verfahren ist allen Mitarbeitenden bekannt.	
Kriterium 4: Beratung	Der KiTa sind die lokalen Ansprechpartner des Jugendamtes in Fragen des Kinderschutzes bekannt.	
Kriterium 5: Präventiver Kinderschutz	Die KiTa verfügt über ein Konzept zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes.	Die KiTa beteiligt sich an Arbeitskreisen mit Akteuren der sozialen Infrastruktur zur Verbesserung des präventiven Kinderschutzes.

5.9 Qualitätsfeld 9: Flexibilität von Betreuungszeiten

Flexible Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewinnen für Eltern zunehmend an Bedeutung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In immer mehr Familien sind beide Elternteile berufstätig oder das Kind wächst bei einem (berufstätigen) Elternteil auf. Ausweitung bzw. Flexibilisierung der Betreuungszeiten sind nötig, um Familien in dieser Situation die notwendige Unterstützung zu geben.

Auch aus volkswirtschaftlicher, demographischer und gleichstellungspolitischer Perspektive ergeben sich durch flexible Betreuungsmodelle entsprechende Vorteile. Die Absolventenstatistiken von Universitäten und Fachhochschulen belegen, dass mehr Frauen als Männer über einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss verfügen. Daher ist es dringend notwendig, dieses Bildungskapital durch Vereinbarkeitsmodelle zu fördern, um junge, gut qualifizierte Fachkräfte im Arbeitsmarkt zu behalten. Flexible Betreuungszeiten sind dabei ein wichtiger Baustein.

Qualitätskriterien zur Flexibilität von Betreuungszeiten

Grundlagen: § 13e KiBiz

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Bedarfserhebung	Die Kita erhebt jährlich die individuellen Betreuungsbedarfe.	Die Ergebnisse der Bedarfserhebung werden in der Kita transparent dargestellt.
Kriterium 2: Randzeitenbetreuung	Die KiTa berät Eltern über mögliche Angebote der Randzeitenbetreuung.	Die KiTa organisiert eigenständige Angebote zur Randzeitenbetreuung.
Kriterium 3: Gestaltung des gebuchten Zeitkontingents	Die Addition der regelmäßig täglichen Betreuungsbedarfe ergibt das gebuchte Zeitkontingent.	Unterjährig kann das gebuchte Zeitkontingent bedarfsgerecht verändert werden.

5.10 Qualitätsfeld 10: Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption spiegelt das Bildungsverständnis, die unverwechselbare fachliche und pädagogische Haltung und die politischen und gesetzlichen Entwicklungen. Zudem enthält die Konzeption die fachliche Fundierung und reflektiert das eigene Verhältnis zu neuesten Entwicklungen der Fachwelt.

Da diese Aspekte in einem kontinuierlichen Wandel stehen, setzt die Bearbeitung der pädagogischen Konzeption eine prozessorientierte Bearbeitung unter Einbeziehung aller wesentlichen Akteure, mit denen eine KiTa kooperiert, voraus.

Qualitätskriterien zur pädagogischen Konzeption

Grundlagen: § 22 SGB VIII; § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII, § 13 a KiBiz, Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, LWL Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Erstellung einer pädagogischen Konzeption	Jede KiTa verfügt über eine schriftliche pädagogische Konzeption.	Die KiTa verfügt über eine Kurzversion der pädagogischen Konzeption.
Kriterium 2: Aktualisierung der pädagogischen Konzeption	Die pädagogische Konzeption wird spätestens alle fünf Jahre aktualisiert. Daher wird der jeweilige Bearbeitungsstand in der pädagogischen Konzeption erwähnt.	Die pädagogische Konzeption wird jährlich auf die Aktualität überprüft und ist regelmäßiger Bestandteil von Teambesprechungen. Die Konzeption liegt in barrierefreier einfacher Sprache vor.
Kriterium 3: Inhalte der Konzeption	Die Konzeption umfasst u.a. folgende Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungsphase • Umsetzung und Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung • Sicherung der Rechte von Kindern • Sicherung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern • Bewegungs- und Sportkonzepte • Musische Bildung • Ernährung • Förderung im Bereich Mint (Experimentierfreude) • Kooperation mit anderen Institutionen / Verankerung im Sozialraum • Sicherung der systematischen Qualitätsentwicklung • Besonderheit der Unter Dreijährigen Betreuung 	
Kriterium 4: Beteiligung	Folgende Akteure sind an der Erstellung und Weiterentwicklung der Konzeption zu beteiligen: <ul style="list-style-type: none"> • Team • Träger • Eltern 	Akteure des Sozialraums werden an der Konzeptionsentwicklung beteiligt.

5.11 Qualitätsfeld 11: Kooperation / Verankerung im Sozialraum

Kooperation im Sozialraum beinhaltet den Aufbau und die Stärkung von Netzwerken, insbesondere von Tagespflegepersonen, Akteuren inklusiver Bildung, dem Gesundheitsdienst, zwischen den KiTas sowie zu den Grundschulen, um die Bildungs- und Erziehungsprozesse des Kindes sicherzustellen.

Dabei geht es nicht nur um die verbindenden Strukturen zwischen den Organisationen, sondern auch um gemeinsame Inhalte und eine gemeinsame Sicht. Für die KiTa ist es sinnvoll, durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen die eigenen Ressourcen und Beratungskompetenzen zu ergänzen und sich damit auch zu entlasten.

Organisatorische und ökonomische Synergieeffekte, die durch Bündelung von Ressourcen und einer klar abgestimmten Arbeitsteilung entstehen, tragen dazu bei, jede der beteiligten Einrichtungen zu entlasten und gleichzeitig ein breites Unterstützungsangebot für Kinder und Eltern zu sichern.

Qualitätskriterien zur Kooperation / Verankerung im Sozialraum

Grundlagen: § 22a SGB VIII, § 14 KiBiz, § 3 KKG, LWL Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten z.B.
Kriterium 1: Konzept	Die KiTa hat verbindliche Kooperationen aufgebaut und diese in der pädagogischen Konzeption fixiert.	Den Mitarbeitenden der KiTa und den Eltern sind die Netzwerkpartner bekannt (bspw. durch Flyer).
Kriterium 2: Organisation der Zusammenarbeit	Die KiTa nimmt regelmäßig an Treffen mit Kooperationspartnern sowie an Sozialraumtreffen teil. Für Tagespflegepersonen werden die Fortbildungsangebote der KiTa möglichst geöffnet. Die Angebote der Familienzen-	Die KiTa plant gemeinsam mit den Grundschulen Informationsabende, Feste und Aktionen. . Die KiTas verabreden ein gemeinsames Bildungsverständnis

	tren werden in der Kita transparent dargestellt und beworben.	
Kriterium 3: Kooperation mit der sozialen Infrastruktur	Die KiTa verfügt über Kontakte zu den Beratungsstellen, sozialen Diensten, Frühförderstellen und dem Gesundheitsdienst.	Die Eltern werden im Rahmen von Elternvereinen und Fördervereinen in die Arbeit der KiTa integriert.
Kriterium 4: Fortbildungen und Hospitationen	Es finden gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit LehrerInnen und den pädagogischen Fachkräften und Veranstaltungen im Sozialraum statt. Dabei werden gegenseitige Hospitationen ermöglicht. Die Zusammenarbeit zwischen KiTa und Kindertagespflege ist umgesetzt.	Es finden übergreifende Fortbildungen mit mehreren Akteuren der sozialen Infrastruktur statt (bspw. Umgang mit auffälligen Kindern).

6 Qualitätsfelder und -kriterien der Betreuung in der Kindertagespflege

6.1 Qualitätsfeld 1: Persönliche Grundvoraussetzungen für den Bereich Kindertagespflege

Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, müssen entsprechende Grundvoraussetzungen erfüllen, um den Anforderungen der Tagespflege gerecht zu werden. Nur gut ausgebildete Menschen sind hierzu in der Lage. Neben der generellen persönlichen Eignung ist insbesondere die fachliche Qualifizierung hervorzuheben.

Hinzu kommt, die Arbeit mit den Eltern transparent zu gestalten, um so ein gutes Fundament für eine gelungene Kooperation zu schaffen.

Grundlagen: § 17 KiBiz; § 23 SGB VIII; § 14/14a KiBiz; eigene Richtlinien des Jugendamtes

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten, z.B.
Kriterium 1: Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • TPP erfüllen die gesetzlichen und innerhalb des Jugendamtsbezirks festgelegten Eignungskriterien • TPP sind grundsätzlich bereit, mit den Akteuren im Sozialraum und den Fachberatungsstellen / dem Jugendamt zusammen zu arbeiten • Bewusstes Auseinandersetzen mit dem eigenen Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationen mit anderen TPP, FamZ, Kita`s, weiteren Fachstellen im Sozialraum • Kollegiale Beratung/Coaching/Supervision
Kriterium 2: Qualifikation/Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • TPP qualifizieren sich mindest. 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum; • Hygienebelehrung; Erste Hilfe • Bereitschaft sich regelmäßig fortzubilden (mind. 15 Stunden pro Jahr) • Regelmäßige Teilnahme an 	<ul style="list-style-type: none"> • Setzt eigene Schwerpunkte, durch z.B. Spezialisierung auf Kinder mit besonderem Förderbedarf

	den Tageselterntreffen	
Kriterium 3: Transparenz und Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Schweigepflicht / Auskunftspflicht (gegenüber ASD, § 72 a SGB VIII) • Führungszeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Sich selber auf den Weg machen

6.2 Qualitätsfeld 2: Räumliche Ausstattung/Räumlichkeiten

Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der familienorientierte Charakter ein wesentliches Merkmal der Kindertagespflege. Diese Orientierung an familienähnlichen Rahmenbedingungen soll ihren Niederschlag auch in der räumlichen Gestaltung und Ausstattung finden.

Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson sind Bestandteil der Pflegeerlaubnis und bedürfen einer Eignungsfeststellung. Es sind verschiedene Anforderungen zur Sicherheit, Größe und Ausstattung zu erfüllen.

Zudem sind die Räume kindgerecht zu gestalten. Kinder sollen sich in ihnen wohl fühlen können und sich ungefährdet, entspannt und angeregt entwickeln können. Der Raum wird zum Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Tagespflegeperson.

Neben der Gestaltung des Raumkonzeptes ist die Ausstattung der Tagespflegestelle mit altersentsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial von wesentlicher Bedeutung für die alltägliche pädagogische Arbeit. Kindertagespflegepersonen sind gefordert, das Raumkonzept und die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial weiterzuentwickeln und den jeweiligen Bedürfnissen der von ihnen betreuten Kinder anzupassen.

Grundlagen: § 43 Abs. 2 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz, Bauordnung NRW, Pflegeerlaubnis, Empfehlungen Unfallkasse NRW

Kriterium	Rahmenkriterien	Weiterentwicklungsmöglichkeiten, z.B.
Kriterium 1: Räumlichkeiten außen / innen	<ul style="list-style-type: none"> • Rauchfreie Räumlichkeiten • Eigener Schlafraum für Kleinkinder (Doppelnutzung) • Eigene Schlafstelle des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Gestaltung der Räumlichkeiten • Raum als 3. Erzieher (konzeptionelle Gestaltung) • Räumlichkeiten anderer Institutionen nutzen

	<ul style="list-style-type: none"> • Platz für gemeinsame Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen) • Garten bzw. Spielplatz oder Park in der Nähe • Abstimmung über Tierhaltung • Kein offener Gartenteich • Eingezauntes Grundstück • Verbandskasten/evtl. Feuerlöscher 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Recherche über die Vorgaben der Landesunfallkasse
<p>Kriterium 2:</p> <p>Kindgerechte / Kindersichere Räumlichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit durch geschützte Steckdosen, Treppengitter, Quetschschutz • Gefahrenquellen ausschließen • Keine giftigen Pflanzen 	
<p>Kriterium 3:</p> <p>Spielmaterialien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechte Ausstattung mit Spielmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur „hochwertige“, pädagogisch wertvolle Spielmaterialien

6.3 Qualitätsfeld 3: Konzeption der Tagespflegestellen und deren Umsetzung in die tägliche Praxis

Die pädagogische Konzeption bildet einerseits die Grundlage der Arbeit von Tagespflegepersonen und berücksichtigt die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte, andererseits ist sie eine individuelle „Visitenkarte“ der jeweiligen Tagespflegestelle. Sie beinhaltet eine Beschreibung der eigenen Kompetenzen der Tagespflegeperson, deren fachlichen und pädagogischen Werte und Vorstellungen und soll insbesondere den interessierten Eltern Einblick in die Individualität und Professionalität im Tagespflegealltag vermitteln. Sie ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die unten aufgeführten Kriterien sollen in der Konzeption Berücksichtigung finden und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Da es sich bei der Weiterentwicklung jeweils um die Vertiefung der Standardkriterien handelt, wird auf eine gesonderte Definition verzichtet.

Grundlagen: § 22 SGB VIII; § 43 SGB VIII, §§ 4, 13 a KiBiz

Kriterium	Rahmenkriterien
<p>Kriterium 1:</p> <p>Bildungsbegriff § 13 KiBiz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erlebniswelt, Bedürfnisse und die Kompetenzen des Kindes werden wahrgenommen. • Das Kind wird im Alltag gefördert. • Die TPP hat eine positive, dem Kind zugewandte und interessierte Haltung. • Individuelle Bildungsprozesse werden wahrgenommen und dokumentiert. • Die TPP erkennt Bildung als selbständigen aktiven Prozess des jeweiligen Kindes an, in dem es sich Bildung selbst aneignet. • Die TPP definiert Bildung als soziale, emotionale sowie kognitive Fähigkeiten und Sachwissen.
<p>Kriterium 2:</p> <p>Betreuungsvertrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betreuungsvertrag wird für jedes Tagespflegekind geschlossen. • Vertragsbestandteile sind mit den Eltern besprochen.
<p>Kriterium 3:</p> <p>Bildungsdokumentation § 13 b KiBiz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungen zu individuellen Bildungsprozessen werden standardisiert dokumentiert. • Die Bildungsdokumentation wird mit den Eltern kommuniziert. • Die TPP unterscheidet zwischen Wahrnehmung und Bewertung von Verhalten.
<p>Kriterium 4:</p> <p>Sprachliche Bildung § 13 c KiBiz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche, alltagsintegrierte Förderung der sprachlichen Entwicklung. • Die sprachliche Entwicklung ist regelmäßig unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. • Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. • Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.
<p>Kriterium 5:</p> <p>Elterngespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche werden regelmäßig zusätzlich zur Übergabesituation angeboten. • Die jeweilige Situation (Erstkontakt, Konflikt, etc.) wird berücksichtigt, die Elternsicht kann nachvollzogen werden. • Elterngespräche sind vorbereitet und werden dokumentiert.
<p>Kriterium 6:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind wird als kompetent angesehen.

Partizipation/Beschwerdemanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Eltern werden in die Gestaltung des Alltages und des Angebotes einbezogen. • Kinder und Eltern wissen, wo positive und negative Kritik geäußert werden kann. • Die TPP nutzt die Rückmeldungen zur Weiterentwicklung des Angebotes.
<p>Kriterium 7:</p> <p>Eingewöhnungsphase</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingewöhnungsphase ist sorgfältig gestaltet und damit geplant. • Die Situation des Kindes wird abhängig von Alter und Lebenssituation in der neuen Umgebung gesehen. • Das Kind wird durch TPP und Eltern in der Phase unterstützt.
<p>Kriterium 8:</p> <p>Übergänge gestalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die TPP ist sich der besonderen Herausforderung für das jeweilige Kind in Übergängen bewusst. • Übergänge werden mit Kind und Eltern thematisiert und gemeinsam geplant. • In den Übergängen Beteiligte werden in die Gestaltung einbezogen.
<p>Kriterium 9:</p> <p>Kinderschutz § 8a SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die TPP kann gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und weiß diese von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. • Die TPP kennt die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft und weiß, wie diese anzufragen ist. • Die TPP kennt die notwendigen Schritte des jeweils gültigen Kinderschutzverfahrens. • Die TPP ist fähig, entsprechende Elterngespräche zu führen.
<p>Kriterium 10:</p> <p>Fachliche Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die TPP hinterfragt ihr Verhalten im Umgang mit Kindern und Eltern. • Der TPP ist der Einfluss der eigenen Entwicklung (eigene Erziehung) bewusst. • Die TPP kann aufgrund erfolgter Reflexion Verhalten und Angebote ändern. • Die TPP erkennt Tagespflege als professionelle Sonderform familiärer Erziehung an.
<p>Kriterium 11:</p> <p>Vertretungsregelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die TPP verfügt über eine Vertretung, die sowohl geplant als auch kurzfristig zur Verfügung steht. • Die Eltern sind über die Vertretungsregelung informiert und kennen die Vertretungskraft. • Die Vertretungskraft ist dem jeweils zu betreuenden Kind bekannt.

6.4 Qualitätsfelder und – kriterien für Großtagespflegestellen

Für Großtagespflegestellen gelten in jedem Fall die für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt aufgestellten Kriterien. Darüber hinaus sind weitere Standard- und Weiterentwicklungskriterien zu entwickeln, die dieser besonderen Betreuungsform gerecht werden. Diese werden in einem weiteren Schritt definiert.

7 Der Qualitätsdialog als Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die vom Öffentlichen Träger der Jugendhilfe initiierte und verantwortete Qualitätsentwicklung greift nicht in die Trägerautonomie ein. Es obliegt dem Freien Träger der Jugendhilfe als Träger eines Tagesbetreuungsangebotes, die qualitativen Anforderungen innerhalb seines Verantwortungsbereiches zu gestalten und sicherzustellen. Hierzu ist der Referenzrahmen als Orientierung entwickelt worden. Die Bestätigung der im Referenzrahmen definierten qualitativen Grundlagen oder Abweichungen hiervon werden im gemeinsamen Qualitätsdialog festgestellt und erörtert. Hierzu definiert der Referenzrahmen mit Blick auf die jeweiligen Qualitätsfelder Standardkriterien und zeigt weitere Entwicklungsmöglichkeiten auf. Erkenntnisse und Vereinbarungen werden protokollarisch dokumentiert. Dieses Verfahren hat ausdrücklich nicht den Stellenwert einer Auditierung. Herzustellen ist vielmehr ein fachlicher Dialog zwischen dem Öffentlichen und dem Freien Träger der Jugendhilfe (Angebotsträger) im lokalen Kontext.

Stand: 21. Mai 2015